

In der Senatssitzung am 2. Juni 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

29.04.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2026

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

A. Problem

Am 13.06.2020 ist das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) in Kraft getreten. Sogenannte „Konversionstherapien“ zielen auf die Veränderung der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von LGBTQIA*-Personen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes geht über Konversionsbehandlungen im Rahmen der Ausübung der Heilberufe hinaus. Das Verbot richtet sich an jedermann. Damit sollen insbesondere Angebote von Konversionsbehandlungen aus religiösen und weltanschaulichen Motiven aus dem Bereich der Seelsorge mitumfasst werden.

§ 2 KonvBehSchG untersagt Konversionsbehandlungen an Menschen unter 18 Jahren sowie Menschen über 18 Jahren, sofern deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist in § 5 KonvBehSchG mit einer Strafandrohung sanktioniert.

§ 3 KonvBehSchG verbietet die Werbung, das Anbieten oder das Vermitteln von Konversionsbehandlungen und sanktioniert einen entsprechenden Verstoß in § 6 KonvBehSchG mit einer Bußgeldandrohung.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit muss nun landesrechtlich bestimmt werden.

Zuständige Bundesbehörde für das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen ist das Bundesministerium für Gesundheit. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz befürwortet eine Verortung im bremischen Gesundheitsressort für die Umsetzung von § 6 KonvBehSchG auch im Hinblick auf die Verständigung zwischen den Ländern und dem Bund.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten trägt diesem Regelungsbedarf Rechnung, indem er die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 KonvBehSchG auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz überträgt.

Die Verfolgung bedarf einer besonderen Sachkunde, die bei der senatorischen Gesundheitsbehörde aufgrund ihres breiten Spektrums an gesundheitsbezogenen Aufgabenstellungen vorhanden ist. Jedenfalls unter dem präventiven Gedanken des Schutzes der Gesundheit vor weitreichenden gesundheitlichen Schäden in Folge solcher Maßnahmen ist die Zuständigkeit der Ahndung auch in Bezug auf religiöse Maßnahmen bei der SGFV begründet.

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung wird zur Umsetzung des § 6 KonvBehSchG benötigt. Aufgrund der Sachnähe und bedingt durch den gesundheitspräventiven Charakter des § 6 KonvBehSchG erscheint eine Verortung unmittelbar bei der SGFV sachgerecht.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Verortung bei der SGFV ist mit Bußgeldern in nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen. Laut Medienberichten gab es seit Inkrafttreten des Gesetzes zwar noch keine Verurteilungen. Hingegen legen einstimmige Medienberichte nahe, dass eine hohe Dunkelziffer anzunehmen ist. Eine Fachkräftebefragung, die das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf im Auftrag der Initiative LIEBESLEBEN der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) heute Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG) erhoben hat, hat ergeben, dass Konversionsbehandlungen weiterhin ein präsent Phänomen darstellen. Somit ist nicht auszuschließen, dass die Anzahl an Verfahren in Zukunft steigen wird. Eine solche Zunahme könnte beispielsweise durch die Schaffung von Zuständigkeiten und damit verbundener politischer Aufklärungsarbeit entstehen. Angesichts der niedrigen Fallzahlen ist aktuell nicht mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen.

Genderbezogene Auswirkungen sind durch die Bestimmung der Zuständigkeit nicht zu erwarten.

Der Erlass der Verordnung hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Verordnung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 02.12.2025 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 29.04.2026 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
2. Entwurf einer Begründung